

## **Bestimmungen für das COUNTRY-TOURENFAHREN (CTF)**

und

## **Generalausschreibung Country-Tourenfahren (CTF ) 2010**

# Bestimmungen für das COUNTRY-TOURENFAHREN (CTF)

## I. Allgemeines

1. Das Country-Tourenfahren (CTF), die Breitensportliche Variante des Mountainbiking (MTB), soll jedem Radfahrer die Gelegenheit geben, sich abseits des Straßenverkehrs auf öffentlichen Feld- und Waldwegen sportlich zu betätigen und dort am organisierten Tourenfahren teilzunehmen.

Dabei sollen die Teilnehmer Fauna und Flora kennen lernen und für die Probleme der Umwelt sensibilisiert werden.

2. Die Nutzung des Naturraumes erfolgt nach den Richtlinien des Naturschutzgesetzes (BuNatSchG und Landesgesetze) und der BDR-Umweltrichtlinien.

3. Teilnahmevoraussetzung

§ Teilnehmen kann jeder interessierte Radfahrer

§ Für die BDR-Wertung und den Erwerb der Jahresauszeichnung ist Voraussetzung:

- BDR-Mitgliedschaft
- Besitz der gültigen RTF- Wertungskarte

4. Veranstaltungsformen des Country-Tourenfahrens:

- CTF - Formel G (Geländewertung )

Fahrten mit festgelegten, unterschiedlichen Entfernungsbereichen, gekennzeichneten Strecken und betreuten Kontrollstellen. Es wird ohne Zeitnahme gefahren.

- CTF- Formel P (Permanent)

Jederzeit befahrbare Strecken mit festgelegten Entfernungsbereichen und Streckenverlauf ohne betreute Kontrollstellen.

Sie sollen dem individuellen Fahrer zur Verfügung stehen, aber auch touristischen Aspekten entsprechen. Die Strecken sind meist nicht ausgeschildert.

Zulässig sind Einzel-, Gruppen- oder Gemeinschaftsstarts.

(Näheres bestimmt die Ausschreibung des Ausrichters/Organisators.)

5. CTF kann ganzjährig als Kontrollfahrt und Permanente durchgeführt werden.

6. Der Ausrichter/Organisator übernimmt die verantwortliche Leitung, gewährleistet die ordnungsgemäße Durchführung und den umweltschonenden Ablauf der Fahrt.
7. Beim Country-Tourenfahren hat der zuständige Landesverband die Fachaufsicht. Alle Veranstaltungen bedürfen gemäß der Sportordnung der Genehmigung durch den BDR.
8. Zur Erstellung einer Jahrestermineübersicht für CTF melden die Veranstalter ihre Termine auf entsprechendem Formular nach Aufforderung im amtlichen Organ an den zuständigen Landesverband. Dieser leitet die Termine verbandsintern abgestimmt und genehmigt an den BDR weiter. Die Kommission überprüft und genehmigt den Jahreskalender.

Der Abgabetermin wird jeweils in der Generalaussschreibung bekannt gegeben.

9. Für alle übrigen Fragen gelten die BDR-Sportordnung und die Generalaussschreibung Country-Tourenfahren bzw. die folgenden Bestimmungen.

## **II. Genehmigung / Ausschreibung**

1. Das Bundesnaturschutzgesetz, die entsprechenden Landesgesetze und örtlichen Bestimmungen zur Erhaltung der Naturgüter und des Umweltschutzes sind unbedingt zu beachten.
2. Eine behördliche Genehmigung zur Ausrichtung einer Country-Tourenfahrt im Naturraum ist erforderlich; diese muss rechtzeitig eingeholt werden.
3. Nach der verbandsinternen Terminabstimmung erteilt die Kommission, sofern keine Abweichungen gegenüber der Generalaussschreibung bestehen, allen angemeldeten Veranstaltungen die Genehmigung per amtlicher Bekanntmachung im Amtlichen Organ.
4. Mit der Anmeldung für den Jahresterminkalender ist eine Genehmigungsgebühr an den BDR abzuführen, deren Höhe in der Generalaussschreibung geregelt ist.
5. Die Ausrichter/Organisatoren können intern, zur eigenen Werbung, veranstaltungsbezogene Ausschreibungen erstellen. Diese dürfen der gültigen Generalaussschreibung nicht widersprechen.
6. In der Generalaussschreibung werden jährlich die genauen Einzelheiten und Besonderheiten bekanntgegeben.

## **III. Wertung / Auszeichnung / Startgelder**

1. Für das Durchfahren einer Strecke werden je nach Distanz verschiedene Punkte vergeben. Die Kriterien der Punktevergabe werden durch die Kommission festgelegt und in die jährliche Generalaussschreibung aufgenommen.
2. Die Höhe des Startgeldes, einschließlich der Kosten für Verpflegung und Auszeichnung, regelt die jährliche Generalaussschreibung.

# Generalausschreibung Country-Tourenfahren (CTF) 2010

## 1. Country-Tourenfahren, Allgemein

- 1.1 Die Ausschreibung im offiziellen Organ erfolgt als Sammelmeldung für alle Country-Touren, die vom Landesverband und von der Kommission Breitensport genehmigt wurden. Als Grundlage dienen die „Bestimmungen für das Country-Tourenfahren“.
- 1.2 Die Ausschreibung erfolgt mit der Punktzahl, die von der Kommission Breitensport genehmigt und im offiziellen Organ abgedruckt ist.
- 1.3 Es werden Einzelfahrten - ausgenommen Permanente - (siehe Ziffer 2) ausgeschrieben, die zwischen dem 19. Oktober 2009 und dem 17. Oktober 2010 in der Bundesrepublik Deutschland an Samstagen und Sonntagen sowie an Feiertagen veranstaltet werden.
- 1.4 Bei der Punktevergabe hat folgende Regelung Gültigkeit:
- |          |   |       |   |          |                |
|----------|---|-------|---|----------|----------------|
| 15       | - | 29 km | = | 1 Punkt  | Einsteigertour |
| 30       | - | 45 km | = | 2 Punkte | Freizeittour   |
| 46       | - | 65 km | = | 3 Punkte | Fitnessstour   |
| 66       | - | 89 km | = | 4 Punkte | Leistungstour  |
| ab 90 km |   |       | = | 5 Punkte | CTF - Marathon |
- 1.5 Startzeit, Streckenlänge und Kontrollschluss jeder Country-Tour sind so festzulegen, dass die Fahrt unter normalen Lichtverhältnissen durchgeführt werden kann. Eine Zeitnahme bei allen Country-Tourenfahrten ist verboten.
- 1.6 Wird eine Terminverlegung/-absage notwendig, so ist diese Verlegung/Absage spätestens 6 Wochen vor dem Veranstaltungstermin mit entsprechender Begründung und dem Einverständnis des zuständigen Landesverbandes bei der Kommission Breitensport schriftlich zu beantragen.

## 2. Country-Tourenfahren, Permanent

Das permanente Country-Tourenfahren bietet dem naturverbundenen Radfahrer die Möglichkeit, von ortskundigen Veranstaltern ausgesuchte schöne Rundstrecken in der Natur befahren zu können, ohne sich mit speziellem Kartenmaterial befassen zu müssen. Die Strecke sollte 45 km nicht überschreiten. Zur Jahreswertung werden maximal 2 Punkte vergeben. Jede Permanente Country-Tourenfahren wird nur einmal im laufenden Jahr zur Jahreswertung berücksichtigt. Ob der Veranstalter den Teilnehmern eine Tourenbeschreibung aushändigt, oder ob er die Strecken ausschildert oder anderweitig kenntlich macht, bleibt seinen Möglichkeiten überlassen. Eventuell müssen Genehmigungen eingeholt werden.

Einzelheiten sind den Ausschreibungen der Veranstalter zu entnehmen, die auch über den Charakter der Strecke (schwer, leicht, bergig, für Familien mit Kindern geeignet, usw.) Auskunft geben sollten. Die Touren können ganzjährig gefahren werden. Außer den „generellen Bestimmungen“ sowie den „Regeln für das Fahren mit dem Geländefahrrad“ haben ebenso die Punkte 1.1, 1.4, 1.5, 3.1, 4.1, 4.2, 4.6, 6.1, 9.1, 9.2, 10.1, 10.2 der Generalausschreibung für CTF Gültigkeit.

### **3. Verschiedenes**

- 3.1 Bei der Durchführung einer Country-Tourenfahrt sind die „Umweltrichtlinien des Bundes Deutscher Radfahrer e.V.“ (s.a. 3.2), angepasst an das Country-Tourenfahren, unbedingt einzuhalten.
- 3.2 Umweltrichtlinien des BDR (angepasst an das Country-Tourenfahren)

#### ***Generelle Bestimmungen***

1. Das Betretungsrecht im Wald wird allgemein durch die Landesgesetze der verschiedenen Bundesländer geregelt. Außerhalb des Waldes gilt vor allem das Bundesnaturschutzgesetz.
2. Das Bundesnaturschutzgesetz stellt den Ländern frei, dem Betreten des Waldes andere Fortbewegungsarten gleichzustellen. Bis auf das Land Hessen haben die Länder das Radfahren in das Betretungsrecht nach § 27 NatSchG integriert.
3. Naturschutzgesetz, Wald- und Landesgesetze sowie Eigentumsrechte beeinflussen und reglementieren das „Off-Road-Fahren“ deshalb entscheidend.
4. Bei der Auswahl des Austragungsortes und der Strecken für eine CTF -Veranstaltung ist besondere Sorgfalt walten zu lassen. Insbesondere ist zu beachten:
  - Schützenswerte Flächen wie Trockenrasen, Streuwiesen und Feuchtgebiete in Form von Mooren, Bach- und Flussbetten und deren Uferzonen dürfen nicht befahren werden.
  - Das Befahren von Almwiesen ist aus ökologischen Gründen ebenfalls nicht vertretbar.
  - Das Fahren im Wald abseits von Wegen und Straßen ist untersagt.
  - Die Vogelbrutzeit muss beachtet und geschützt werden.
  - Besucher müssen so gelenkt werden, dass eine Beeinträchtigung der Landschaft außerhalb der Tourenstrecke unterbleibt.
  - Die Abfallbeseitigung ist sicherzustellen.

#### ***Regeln für das Fahren mit dem Geländefahrrad***

1. Das Geländefahrrad gehört auf die dafür geeigneten Wege oder ordnungsgemäß ausgewiesenen Tourenstrecken und nicht in die geschützte Natur!
2. Es ist nur ein technisch einwandfreies Geländefahrrad zu benutzen! Bremsen, Züge und Reifen sind vor einer Country-Tourenfahrt sorgfältig zu überprüfen. Damit wird technischem Versagen und einer Gefährdung insbesondere von Mensch und Tier vorgebeugt.
3. Es ist nur auf geeigneten, ausreichend breiten Wegen und Straßen sowie Forst- und Almwegen zu fahren. Als ausreichend breite Wege gelten solche, auf denen ein Radfahrer und ein Wanderer unbehindert aneinander vorbeikommen.

4. Auf Fußgänger, also auch Wanderer, ist uneingeschränkte Rücksicht zu nehmen, da sie durch Radfahrer erheblich gefährdet werden können. Dies gilt insbesondere für Begegnungen von Radfahrern und Fußgängern auf Wegen und Pfaden. Deshalb muss für den CTF-Fahrer ein partnerschaftliches Miteinander mit Wanderern selbstverständlich sein.

5. Größte Rücksichtnahme ist von CTF-Fahrern bei Begegnungen mit Wanderern gefordert. Notfalls muss abgestiegen werden. Den Vorrang regelt im Wald das jeweilige Landesgesetz. Es räumt dem Fußgänger ein absolutes Betretungsrecht ein.

6. Neben den allgemeinen Verkehrsregeln, die sinngemäß auch abseits der Straßen berücksichtigt werden sollen, sind Verkehrszeichen, insbesondere Sperrschilder, unbedingt zu beachten. Bei der Planung von Strecken über gesperrte Wege ist vorher die Genehmigung der zuständigen Stellen einzuholen.

7. Beim Bergabfahren ist besondere Sorgfalt walten zu lassen. Die Abfahrtsgeschwindigkeit soll so angepasst sein, dass Bergabfahrer innerhalb der halben überschaubaren Strecke zum Halten kommen können. Blockierbremsungen sind weitgehend zu vermeiden, da dadurch auf weicheren Böden unerwünschte Spurrillen entstehen und auf schotterbedeckten Fahrstraßen und - wegen Bergwanderer belästigt und gefährdet werden können. Vor unübersichtlichen Kurven und auf schotterbedeckten Fahrwegen ist wegen des schwierigen Bremsmanövers besondere Vorsicht angezeigt.

8. Reifenspuren sind generell zu vermeiden bzw. möglichst zu beseitigen. Rastplätze sollen grundsätzlich sauber verlassen werden.

#### **4. Wertung**

- 4.1 Gesonderte Wertungskarten für die Country-Touren-Saison 2010 werden nicht ausgegeben. Die errungenen Wertungspunkte werden auf der Wertungskarte Radtourenfahren gewertet.  
Wertungskarten RTF sind ausschließlich - auch für Einzelmitglieder - über die Geschäftsstellen der Landesverbände im Frühjahr eines Jahres zu beziehen. Wertungskarten für 9- bis 14-jährige (Jahrgänge: 1996 - 2001) sind vor der Abgabe mit dem Stempelaufrück „Schüler“ deutlich zu kennzeichnen. Diese Wertungskartenfahrer dürfen nur bis zu 2-Punkte-Fahrten zugelassen werden.
- 4.2 Punkteintragen von Veranstaltungen, die nicht im amtlichen Organ veröffentlicht waren, sind nicht erlaubt: Punkte dürfen nur nach Beendigung der Fahrt eingetragen werden. Jeder Teilnehmer muss seine Startkarte persönlich an den Kontrollstellen vorzeigen. Der Kontrollstempel darf sonst nicht aufgedruckt werden.
- 4.3 Der Wertungsstempel muss vom Ausrichter/Organisator so gefertigt sein, dass er gut sichtbar in eine Rubrik der Wertungskarte passt.
- 4.4 Handschriftliche Eintragungen ohne Veranstaltungstempel sind nicht zulässig.
- 4.5 Das Einkleben von Stempelabdrucken ist verboten
- 4.6 Nachtragungen von Country-Tourenfahrten vom Oktober bis Frühjahr in die Wertungskarte RTF werden anhand der vorzulegenden Startkarten nur von den zuständigen Bezirks-/Landesverbandsfachwarten vorgenommen. Für die Saison 2010 werden alle Veranstaltungen ab 19. Oktober 2009 gewertet (s. Punkt 1.3); der Nachweis für die Veranstaltungen bis zur Ausgabe der Wertungskarten im Frühjahr 2010 ist über die lokale Startkarte des CTF - Veranstalters zu führen. Diese Punkte werden vom LV- oder Bezirksfachwart in die RTF - Wertungskarte übertragen.

- 4.7 Die Auswertung der Wertungskarten erfolgt durch die zuständigen Landesverbände, die das gewählte Organisationsverfahren ihren Bezirken, Vereinen und Einzelmitgliedern mitteilen.

## **5. Rückennummern, Teilnehmerlisten**

- 5.1 Stellt ein Ausrichter Rückennummern zur Verfügung, so sind diese auch unverändert zu tragen.
- 5.2 Jeder Ausrichter/Organisator von Country-Tourenfahrten ist verpflichtet eine Teilnehmerliste zu führen, die bei Hobbyfahrern die komplette Anschrift enthält

## **6. Startgeld**

- 6.1 Die Festlegung der Höhe des einfachen Startgeldes erfolgt durch den jeweiligen Landesverband in Abstimmung mit den Vereinen. Für nicht im BDR organisierte Teilnehmer/Trimmfahrer muss das Startgeld höher liegen. Die BDR Mitgliedschaft ist in geeigneter Form nachzuweisen. Eine Nachmeldegebühr ist bei Wertungsfahrten der Formel G nicht zulässig. BDR Mitglieder der Jahrgänge 1996 bis 2001 (Schüler) sind vom Startgeld befreit.
- 6.2 Für eine zusätzliche Auszeichnung kann ein, der Auszeichnung angemessener, Preis verlangt werden.
- 6.3 Auszeichnungen in Form von Bargeld sind verboten.

## **7. Jahresauszeichnung**

- 7.1 Aufgrund des Beschlusses von 1998, keine separate CTF-Wertungskarte auszugeben, entfällt auch die Verleihung einer separaten Jahresauszeichnung für das Country-Tourenfahren in 2010.
- 7.2 Die Jahresauszeichnung RTF erhält jeder Wertungskarteninhaber, der in einer Saison für Country-Tourenfahrten und Radtourenfahrten folgende Punktzahlen erreicht:
- |                           |           |
|---------------------------|-----------|
| Männer                    | 25 Punkte |
| Frauen                    | 15 Punkte |
| Senioren (ab 65 Jahre)    | 15 Punkte |
| Seniorinnen (ab 65 Jahre) | 10 Punkte |
| Schüler                   | 10 Punkte |

Das Organisationsverfahren zum Versand der Auszeichnung nach Prüfung der vorgelagerten Wertungskarten regelt der zuständige Landesverband.

## **8. Versicherung**

- 8.1 Ausrichter/Organisatoren sind verpflichtet, Veranstaltungen, an denen Nichtmitglieder teilnehmen, über den BDR zu versichern, sofern diese Teilnehmer nicht automatisch über den zuständigen Landessportbund versichert sind. Es handelt sich hierbei um eine Versicherung mit den Leistungen der "Privaten Tretradversicherung".

- 8.2 Der Versicherungsschutz ist durch den Ausrichter/Organisator bei der **HDI-GERLING-Firmen und Privat Versicherung - AG, Produkt-/Marktmanagement Privat, 50597 Köln**, Tel. 0221 / 144 2605 oder Fax: 0221 / 144 600 2605, zu beantragen. Der Ausrichter/Organisator erhält vom Versicherer eine Versicherungsbestätigung. Der Versicherungsbetrag, in Höhe von € 35,00 je Veranstaltung, ist auf eines der in der Versicherungsbestätigung angegebenen Konten zu überweisen.

## 9. Veranstaltungsanmeldung 2011

- 9.1 Mit der amtlichen Bekanntmachung wird die Generalaussschreibung Country-Tourenfahren 2011 veröffentlicht. Zum Genehmigungsverfahren durch den Kommission Breitensport werden nur Anträge für Country-Tourenfahren herangezogen, die auf dem amtlichen Antragsformular (die Art und Form bestimmt die Bundesgeschäftsstelle) beantragt werden, den Bestimmungen für das Country-Tourenfahren und der Generalaussschreibung nicht widersprechen und die Zustimmung des zuständigen Landesverbandes erhalten.
- 9.2 Die Saison für 2011 wird auf den Zeitraum 18. Oktober 2010 bis 16. Oktober 2011 festgelegt.
- 9.3 Country-Tourenfahrten für 2011 sind von den Ausrichtern nach Öffnung des BDR Online-Portals Mitte August 2010 bis spätestens 15. September 2010 anzumelden. Die Anmeldung einer Country-Tourenfahrt erfolgt per INTERNET. Ein entsprechendes Anmeldeformular finden interessierte Vereine auf der Website des Bund Deutscher Radfahrer unter

**[www.bdr-online.org](http://www.bdr-online.org)**

Bei Nutzung der Anmeldung per Internet übernimmt der Bund Deutscher Radfahrer die Information an die Bezirks- / Landesverbandsfachwarte. Die Veranstaltungsanmeldung erhält allerdings nur dann Gültigkeit, wenn mit der Anmeldung die Genehmigungsgebühren per Scheck, bar oder per Überweisung entrichtet werden.

Sollte ein Verein/Veranstalter die Anmeldung für 2011 per Internet nicht ausführen können, meldet der jeweilige LV Fachwart RTF/CTF die Veranstaltung beim BDR an. Dazu hat sich der Verein mit dem LV Fachwart in Verbindung zu setzen.

Während einer Übergangsphase kann das bisher genutzte Formular als pdf-Datei im Internet oder beim LV-Fachwart bezogen werden. Die ausgefüllten Formulare werden an den LV Fachwart zurückgeschickt. Dieser veranlasst die Anmeldung im Internet.

Bei der CTF besteht auch weiterhin die Möglichkeit der Nachmeldung von Veranstaltungen. Dazu ist das Meldeformular spätestens 6 Wochen vor dem Veranstaltungstermin an die BDR-Geschäftsstelle zu senden. Die betreffenden Landesverbände werden von der BDR-Geschäftsstelle von diesen Anmeldungen ständig informiert

Die Termine werden im Breitensportkalender 2011 veröffentlicht.

Die Genehmigungsgebühr für die Veranstaltungen ist auf eines der Konten des BDR zu überweisen. Die Gebühr beträgt € 30,00. Ohne Überweisung der Gebühr erfolgt keine Aufnahme in den BDR-Jahreskalender.

gez. Wolfgang Schoppe, BDR-Vizepräsident  
gez. Horst Schmidt, Koordinator Country -Tourenfahren

Frankfurt / Main, November 2009